

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERKAUF

Alle Angebote gelten nur gegen umgehende Entscheidung. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag und auch für alle künftigen Vertragsfälle, selbst wenn später unsere Bedingungen nicht erneut in Bezug genommen werden; sie gelten unter Ausschluss evtl. bestehender allgemeiner Vertragsbedingungen des Käufers, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Für Abmachungen, die unsere Vertreter oder Reisenden außerhalb dieser Verkaufsbedingungen eingehen, übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Verkaufsabschlüsse und Sondervereinbarungen durch unsere Vertreter oder Reisenden bedürfen unserer ausdrücklichen Gegenbestätigung.

2. PREISE

Die vereinbarten Preise sind auf der Basis unserer derzeitigen Kosten kalkuliert. Sollten bis zum Tage des Abrufes oder der Lieferung unvorhergesehene Kostensteigerungen eintreten, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Verkaufspreise auch für das vorliegende Geschäft entsprechend zu berichtigen. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung. Falls FRANCO-Preise vereinbart sind, liefern wir die Ware unfrankiert ab Station. Die Vergütung der wirklich entstandenen gewöhnlichen Fracht wird in der Rechnung vorgenommen. Sendungen mit einem Netto-Warenwert über € 400,- liefern wir im Inland frei Haus. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Für Sendungen unter € 120,- wird ein Mindermengenzuschlag von € 25,- berechnet.

3. VERPACKUNG

Papier- und Kartonverpackungen werden nicht zurückgenommen. Bei Sendungen mit einem Netto-Warenwert über € 400,- berechnen wir keine Verpackung. Wir liefern grundsätzlich nur in Standardpackungen. Werden geringere Mengen bestellt, runden wir entsprechend auf.

4. LIEFERZEIT

1) Von uns aufgegebene Lieferzeiten gelten stets nur als annähernd.

2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

3) Liegt Leistungsverzug im Sinne dieser Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen wird, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Ausgeschlossen sind – soweit gesetzlich zulässig – alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

4) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziff. 4.2 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

5) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

6) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.

5. VERSAND

Lieferung erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Jeder Versand erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

6. KREDITWÜRDIGKEIT

Eingang der Geschäftsverbindung und Kreditlieferung machen wir von einer uns genügenden Auskunft abhängig. Bindung ist auch dann für uns ausgeschlossen, wenn der Auftrag bereits vor Eingang der Auskunft bestätigt sein sollte.

7. ZAHLUNG

Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen in bar mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen in bar netto. Bei Überschreitung des Zieles behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe der üblichen Privatbankzinsen vor. Bei ungenügender Auskunft oder Vermögensverschlechterung sind wir berechtigt, für den offenen Saldo sofort Kasse zu verlangen, wobei uns das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen vorbehalten bleibt. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig, und wir behalten uns das Recht vor, deren sofortige Barzahlung zu verlangen, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

1) Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel, insbesondere der Vollständigkeit der Lieferung, können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

2) Bei Eingang in beschädigtem Zustand ist zur Wahrung des Rechts auf Gewährung von Schadenersatz gegenüber Spedition, Post oder Paketdienst eine Tatbestandsaufnahme von der Spedition bzw. Post oder Paketdienst zu verlangen.

3) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, indem alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen auszubessern oder neu zu liefern sind, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

4) Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.

5) Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. SACHMÄNGEL

1) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

2) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

3) Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

11. SONSTIGE ANSPRÜCHE, HAFTUNG

1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegenüber uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.

2) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

12. WARENÜCKGABE

Ware nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung zurück. Bei Rückgaben, die nicht durch unser Verschulden erfolgen, behalten wir uns vor, die uns entstehenden Kosten bei der Gutschrift in Abzug zu bringen.

13. SONDERANFERTIGUNG

Mehr- oder Minderanfertigung bis zu 10% ist zulässig.

14. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ist Schramberg.

15. GERICHTSSTAND

Amtsgericht Oberndorf/Neckar.

16. VEREINBARUNGEN

Von Vorstehendem abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt sind.

Schramberg, den 1. Juli 2016, HECO-Schrauben GmbH & Co. KG

